



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer ländlichen Struktur werden nur wenige Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit kommen. Dennoch wollen wir Sie heute auf die Möglichkeit des **steuerfreien Jobtickets** aufmerksam machen. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für den öffentlichen Personenverkehr kostenfrei zur Verfügung stellen ohne dass hierfür Lohnsteuer und Sozialversicherung abzuführen sind. Einzige Voraussetzung ist jedoch, dass die Fahrkarte **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt wird. Wie bei vielen anderen steuerfreien Leistungen ist eine Umwandlung bereits bestehender Gehaltsansprüche in steuerfreie Leistungen nicht ohne weiteres möglich. Verzichtet der Arbeitnehmer für das Jobticket auf Teile seines Arbeitslohns, ist diese nicht mehr steuerfrei. Der Arbeitgeber kann jedoch hierfür pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15 % an das Finanzamt abführen. Aber auch hiervon gibt es eine Ausnahme. Gewährt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern das Jobticket, weil auf dem Firmengelände und in der Nachbarschaft keine ausreichende Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung steht, ist dieser Vorgang bloß dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf Gehalt verzichtet. Auf den Internetseiten der Bahn finden Sie Hinweise, wie das „Deutschlandticket“ als Jobticket genutzt werden kann.

Private Grundstücksverkäufe

Gehört eine Immobilie zum steuerlichen Betriebsvermögen, so unterliegt ein eventueller Veräußerungsgewinn immer der Einkommensteuer. Bei privaten Grundstücken fällt nur dann Einkommensteuer an, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf weniger als 10 Jahre liegen (sogenannte „Spekulationsfrist“). Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt des notariellen Kaufvertrags. Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten oder die Eintragung im Grundbuch spielen bei der Fristberechnung keine Rolle. Es gibt jedoch eine Ausnahme von der Besteuerung: Wurde eine Immobilie seit der Anschaffung/Fertigstellung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet oder zumindest im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren, so ist ein eventueller Gewinn steuerfrei. Als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gilt auch die kostenlose Überlassung an unterhaltsberechtigten Kindern, nicht jedoch die Überlassung zu Wohnzwecken an die Eltern. Dies hat kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf noch einmal klargestellt (Az.: 14 K 1525/19). Ist ein Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, so richtet sich die Höhe der Einkommensteuer nach den übrigen Einkünften. Der Veräußerungsgewinn wird diesen zur Steuerermittlung zugeschlagen.

Umsatzsteuer bei Ratenzahlung

Durch das Prinzip der Sollversteuerung müssen die hiervon betroffenen Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer spätestens mit Erbringung der Leistung an das Finanzamt abführen, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde die Rechnung ausgleicht.

Der leistende Unternehmer muss somit nicht nur den eigentlichen Auftrag, sondern auch die Umsatzsteuer vorfinanzieren. Dies sollte auch bei Ratenzahlungsvereinbarungen berücksichtigt werden. Der Leistungsempfänger sollte die für ihn als vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer sofort und in einer Summe überweisen. Sie sollte nicht Bestandteil von Ratenzahlungen sein. Steht schon bei Auftragserteilung fest, dass der Kunde Teile des vereinbarten Preises erst deutlich später zahlt, sollte geprüft werden, ob insoweit Teilleistungen vorliegen. Für diese ist die Umsatzsteuer nämlich bei entsprechender Fallgestaltung nicht im Voraus zu entrichten.

Unrichtiger Steuerausweis

Sofern Sie in einer Rechnung versehentlich eine zu hohe Umsatzsteuer ausweisen, müssen Sie diese an das Finanzamt abführen. Dies gilt z.B., wenn Sie für eine

Inhalt

- **Steuerfreie Jobtickets**
- **Private Grundstücksverkäufe**
- **Umsatzsteuer bei Ratenzahlung**
- **Unrichtiger Steuerausweis**
- **Ausbildungskosten**
- **Zusammenveranlagung von Ehegatten**
- **Kontoleihe**

umsatzsteuerfreie Leistung in der Rechnung Umsatzsteuer ausweisen oder den vollen anstelle des ermäßigten Steuersatzes. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass der Leistungsempfänger die Rechnung möglicherweise zum Vorsteuerabzug nutzen kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit die falsche Rechnung zu stornieren und eine neue (zutreffende) Rechnung zu erteilen. In der Vergangenheit galt die Pflicht zur Berichtigung uneingeschränkt auch bei Rechnungen an Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In einem aktuellen Urteil hat der EuGH eine Ausnahme vor diesem Grundsatz zugelassen. Im Streitfall hatte der Betreiber eines Indoor-Spielplatzes mehr als 20.000 Registrierkassenbelege mit einem zu hohen Umsatzsteuersatz an seinen Kunden herausgegeben. Die Europäischen Richter sahen in diesem Fall keine Notwendigkeit, alle Rechnungen zu berichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kunden ausschließlich Eltern mit ihren Kindern waren und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Trotz dieses positiven Signals sollten sie beim versehentlichen falschen Umsatzsteuerausweis Rechnungen stornieren und korrigieren.

Ausbildungskosten

Aufwendungen für eine **erstmalige Berufsausbildung** oder ein Erststudium (direkt nach der Schule) werden im Jahr der Zahlung nur bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € jährlich als Sonderausgaben anerkannt. Häufig wirkt sich dieser Betrag jedoch steuerlich nicht aus, da der Betroffene keine entsprechenden Einkünfte hat. Im Gegensatz zu Werbungskosten können solche Sonderausgaben nicht als Verlustvortrag in anderen Jahren berücksichtigt werden. Kosten für die eigene Berufsausbildung mindern als Werbungskosten die Steuerlast nur dann, wenn zuvor eine Erstausbildung abgeschlossen wurde oder die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Als „Erstausbildung“ gilt nur eine geordnete vollzeitige Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten und grundsätzlich einer Abschlussprüfung. Entstehen Aufwendungen für eine weitere Berufsausbildung oder ein weiteres Studium (z.B. Masterstudium) im Anschluss an ein Bachelorstudium können die Aufwendungen grundsätzlich in unbegrenzter Höhe als vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung ist jedoch immer, dass zuvor eine Erstausbildung abgeschlossen wurde. Im Einzelfall kann es jedoch schwierig sein zu beurteilen, was als Erstausbildung gilt.

Sofern der Betroffene ohne Ausbildung (selbstständig oder angestellt) gearbeitet hat, gilt dies nicht als Ausbildung. Ein **Ausbildungsdienstverhältnis** liegt dann vor, wenn ein Arbeitnehmer („Auszubildender“) vom Arbeitgeber für ein Studium freigestellt wird und lediglich während der Semesterferien und der vorlesungsfreien Zeit im Unternehmen anwesend sein muss. Solche Ausbildungsdienstverträge können grundsätzlich auch mit Kindern von Inhabern oder Geschäftsführern abgeschlossen werden

Zusammenveranlagung von Ehegatten

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden. Wird dies von einem der Ehegatten beantragt, muss das Finanzamt zwei Einzelveranlagungen durchführen. Nur in seltenen Ausnahmefällen verringert sich hierdurch die insgesamt anfallende Einkommensteuer. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH können Ehegatten ihr Wahlrecht zur Veranlagung grundsätzlich nur bis zur Unanfechtbarkeit eines Bescheids ausüben und die einmal getroffene Wahl widerrufen. Danach ist eine abweichende Ausübung des Wahlrechts nur noch möglich, wenn der Steuerbescheid, der die Ehegatten betrifft, durch das Finanzamt aufgehoben oder geändert wird. Dies wurde jetzt durch das Finanzgericht Köln noch einmal aktuell bestätigt.

Kontoleihe

Wer bereits (Steuer-) Schulden angehäuft hat und dessen Konto tief in den roten Zahlen ist, bittet gelegentlich Freunde oder Angehörige, eine erwartete Betriebseinnahme auf deren Konto überweisen lassen zu dürfen (sog. „Kontoleihe“). Sobald das Geld eingegangen ist, wird dieses häufig in bar zurückgegeben. Ein solcher Freundschaftsdienst kann jedoch teuer werden. Erfährt das Finanzamt hiervon, kann es vom Kontoinhaber die Herausgabe des Betrags verlangen, falls der betroffene Unternehmer Steuerschulden hat, und zwar selbst dann, wenn das Geld mittlerweile weitergegeben wurde. Auch ein Insolvenzverwalter kann in diesen Fällen eine Rückforderung verlangen. Sollte der Umweg über das fremde Konto zum Zwecke der Steuerverkürzung erfolgen, kann das Finanzamt in der Überlassung des Kontos eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung sehen. Somit kann zu einer Kontoleihe nur gewarnt werden.